

Vereinsatzung Bahnprojekt Stuttgart-Ulm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Bahnprojekt Stuttgart-Ulm".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die Einwohner des Landes Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart aktiv und umfassend über das Bahnprojekt Stuttgart-Ulm zu informieren, insbesondere mit Blick auf das für die Einwohner attraktive Nahverkehrsangebot und die bessere nationale und internationale Vernetzung von Stadt und Region, um dadurch ein Forum für eine breite Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung dieses Projektes zu schaffen.
- 2.2 Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement für das Bahnprojekt Stuttgart- Ulm insbesondere durch:
 - umfassende Information, Kommunikation und Transparenz, u. a. in Form öffentlicher Veranstaltungen sowie unter Einsatz modernster Kommunikationsmedien und
 - Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Bürgerinformationsstellen über das Bahnprojekt
- 2.3 Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Deutsche Bahn AG
 - b) die DB Station & Service AG
 - c) die DB Netz AG
 - d) das Land Baden-Württemberg

- e) der Verband Region Stuttgart
- f) die Landeshauptstadt Stuttgart

3.3 Mitglied des Vereins kann -auf ein Beitrittsangebot des Vorstandes- überdies jede natürliche und jede juristische Person werden. Das Beitrittsangebot muss schriftlich gegenüber dem Vorstand angenommen werden.

3.4 Fördernde Mitglieder

Fördernde sind Mitglieder mit allen Rechten der ordentlichen Mitglieder des Vereins, ausgenommen das Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein förderndes Mitglied zur Aufnahme in den Verein vorzuschlagen. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod/Auflösung.

4.2 Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

§ 6 Finanzierung der Vereinsarbeit

6.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100 € im Jahr. Die Vereinsarbeit wird durch freiwillige Zuschüsse bzw. Spenden der ordentlichen Mitglieder sowie durch Erlöse aus der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstigen Leistungen für Dritte finanziert.

6.2 Die Verwendung der gemäß Ziff. 6.1 zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem Vereinszweck wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/eine unabhängige Wirtschaftsprüferin/ eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist gemäß § 91 Absatz 1 Nr. 1 Landeshausordnungsordnung zur Prüfung berechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/ einer Vereinsvorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 8.2 Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vorstandsmitglieder im Übrigen vertreten den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied außergerichtlich und gerichtlich. Die Empfangsvertreterbefugnis gemäß § 26 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Der/ die Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte neutral alleine nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Der/ Die Vereinsvorsitzende kann auch von der Mitgliederversammlung zum Vereinsgeschäftsführer bestellt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem/ der Vereinsvorsitzenden vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Budgetplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
 - e) Entscheidung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Jahresplanung. Zur Jahresplanung gehören insbesondere die Planung der Ausstellungen und der Bürgerinformationsstellen und das Konzept der Informationsveranstaltungen.
 - f) Bestellung von Vereinsgeschäftsführern bzw. –geschäftsführerinnen.
- 9.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes ordentliche Mitglied hat hierbei in der Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vorstandsmitglieds, das Mitglied Deutsche Bahn AG hat das Vorschlagsrecht für den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende.
- 10.2 Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode gemäß Absatz 1. Im Falle eines Rücktritts, der gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären ist, oder des Widerrufs der Bestellung durch die Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 11 Sitzungen, Beschlüsse und Geschäftsordnung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand tritt in der Regel einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vereinsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende/ die Vereinsvorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 11.3 Weitere Einzelheiten und die Geschäftsverteilung kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung und Abgabe von Empfehlungen zu Grundsätzen der Tätigkeit des Vereins,
 - b) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts/Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgetplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, soweit nach dieser Satzung darüber nicht der Vorstand entscheidet.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand generell oder bezüglich einzelner Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 8BGB zu befreien.
- 12.3 Vereinsgeschäftsführer/ Vereinsgeschäftsführerinnen haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sind redeberechtigt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 13.2 Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin und einen Schriftführer/ eine Schriftführerin.
- 14.2 In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen die fördernden Mitglieder, und Mitglieder kraft Amtes jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann jedoch nur für höchstens zwei weitere Mitglieder abstimmen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Juristische Personen entsenden jeweils eine/n stimmberechtigten Vertreter oder Vertreterin. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/ die Vereinsvorsitzende unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung die Bestimmungen des § 13.1 gelten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 14.4 Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Zur Änderung der Satzung, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat/ diejenige Kandidatin, der/ die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

- 14.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Liquidation

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins anteilig auf die jeweiligen ordentlichen Mitglieder. Die Höhe des Anteils der jeweiligen ordentlichen Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung orientiert sich bei diesem Beschluss maßgeblich an dem Verhältnis des Anteils der Zuwendungen des jeweiligen ordentlichen Mitglieds gemäß § 6 zu den gesamten Zuwendungen gemäß § 6 der ordentlichen Mitglieder.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Stuttgart.